

Konstituierende Nationalversammlung. — 10. Sitzung am 24. April 1919.

57/I

K. N. V.

Anfrage

des

Abgeordneten Leopold Vogl und Genossen an den Herrn Staatssekretär für Justiz, betreffend Anweisung der Gerichte wegen rechtzeitiger Bekanntgabe der Namen der bestellten Verteidiger an die Parteien.

Gemäß §-500 der Strafprozeßnovelle vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 93, ist dem Beschuldigten von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen. Diese Bestellung geschieht beim Kreisgericht in Wels und auch bei anderen Gerichten in Oberösterreich oft in der Art, daß dem Beschuldigten der Name des Verteidigers nicht mitgeteilt wird, der Verteidiger aber auch erst kurz vor der Hauptverhandlung die Verständigung seiner Bestellung erhält, so daß Verteidiger und Angeklagter sich zum ersten Male erst bei Beginn der Hauptverhandlung sehen. Unter solchen Umständen ist die Bestellung eines Verteidigers zwecklos, denn bei der Hauptverhandlung kann der Verteidiger nicht mehr wirk-

sam eingreifen. Zu einer wirksamen Verteidigung gehört vor allem eine vorherige Besprechung zwischen Verteidiger und Angeklagten, welche durch den geschilderten Vorgang unmöglich gemacht wird.

Die Befertigten richten daher an den Herrn Staatssekretär für Justiz die Anfrage:

„Ist der Herr Staatssekretär für Justiz bereit, die Gerichte anzuweisen, daß den Beschuldigten rechtzeitig die Namen der Verteidiger bekanntgegeben und diese eine angemessene Zeit vor der Hauptverhandlung von ihrer Bestellung verständigt werden?“

Wien, 24. April 1919.

David.
Bolkert.
F. Skaret.
Gröger.
R. Seitz.
Eldersch.
G. Probst.
Stika.
Johann Wiganj.
A. Weber.
Hafner.
J. Smitka.

Leopold Vogl.
Lenz.
Schiegl.
Forstner.
L. Widholz.
Sever.
Popp.
Danneberg.
Hueber.
Paul Richter.
Weiser.
Hubmann.
B. Muchitsch.